

**Verordnung
der Landesdirektion Sachsen
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre zur Sicherung
der Planung für das Gewässerausbauvorhaben Umgestaltung des
Geberbachs in der Landeshauptstadt Dresden**

Vom 26. März 2024

Aufgrund des § 86 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 2 des [Wasserhaushaltsgesetzes](#) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) geändert worden ist, in Verbindung mit § 100 und § 109 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des [Sächsischen Wassergesetzes](#) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, verordnet die Landesdirektion Sachsen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre
- § 2 Einsichtnahme
- § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1 Flurstücksverzeichnis
- Anlage 2 Übersichtskarte Maßstab 1 : 10 000
- Anlage 3 Drei Detailkarten Maßstab 1 : 3 000

§ 1

Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre

(1) Die in § 6 Satz 2 der [Geberbachverordnung](#) vom 22. März 2021 (SächsGVBl. S. 432) bestimmte Frist für das Außerkrafttreten der Veränderungssperre nach § 86 des [Wasserhaushaltsgesetzes](#) zur Sicherung der Planungen für das Gewässerausbauvorhaben zur Umgestaltung des Geberbachs in der Landeshauptstadt Dresden wird für den in Absatz 2 bestimmten räumlichen Geltungsbereich um ein Jahr verlängert.

(2) ¹Der räumliche Geltungsbereich der Fristverlängerung nach Absatz 1 erstreckt sich auf die in den Anlagen 2 und 3 dieser Verordnung hervorgehobenen Flächen und Teilflächen der in Anlage 1 aufgeführten Flurstücke der Gemarkungen Dobritz, Reick, Seidnitz und Tolkewitz der Stadt Dresden.

²Im Übrigen wird die [Geberbachverordnung](#) außer Kraft gesetzt.

§ 2

Einsichtnahme

¹Während ihrer Geltung ist die Verordnung (Text und alle Anlagen) zur kostenlosen Einsicht während der Dienstzeiten bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, niedergelegt. ²Gleichzeitig ist die Verordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> in der Rubrik Umweltschutz, Wasserwirtschaft einsehbar.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ²Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich das Gewässerausbauvorhaben umgesetzt ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Dresden, 26. März 2024

Landesdirektion Sachsen
Regina Kraushaar
Präsidentin

Anlagen

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3 Detailkarte 1

Anlage 3 Detailkarte 2

Anlage 3 Detailkarte 3